

Beschluß der Bürgerschaft

vom 8. November 1865.

1. Canzleikosten des Obergerichts in Strassachen.

Nach dem Antrage des Senats bewilligt die Bürgerschaft für Kosten der Secretariatsgeschäfte bei den Schwurgerichten und in Berufungssachen als Vergütungen an Geschworne, Sachverständige, Zeugen u. s. w. der Obergerichtscanzlei für das laufende Jahr 1500 Thaler und erwartet die Bürgerschaft, daß in Zukunft vom Obergerichte im Beginne des Jahres ein Specialbudget über den muthmaßlichen Bedarf für die Ausgaben seiner Canzlei in Strassachen eingereicht werde.

2. Nachbewilligung für den Stadtweinkeller.

Ingleichen bewilligt die Bürgerschaft, wie von der Deputation für den Stadtweinkeller beantragt, für unvorhergesehene Ausgaben 1250 Thaler, indem sie nach dem Vorschlage der Finanzdeputation den Fond für »gewöhnliche Ausgaben« um diese Summe erhöht.

3. Grenzvertrag mit der Oslebshäuser Bauerschaft.

Diesem Vertrage ertheilt die Bürgerschaft ihre Genehmigung.

4. Umpflasterung der Schlachte

und

5. Straßenbau.

Diese Berichte verweist die Bürgerschaft an die berichtende Deputation zurück, um ihre Vorschläge einer erneuerten Prüfung dahin zu unterziehen, daß die Summe der Bewilligungen für beides im nächsten Jahre einschließlich der Unterhaltungskosten höchstens 44,000 Thaler betrage, und ersucht demnach um die weiteren Vorschläge, insbesondere auch mit Rücksicht auf die etwa bevorstehende Anlage einer allgemeinen Wasserleitung.

6. Gasanstalt.

Die Bürgerschaft hat gern gesehen, daß der Senat ihren Anträgen vom 31. Mai d. J. sub 1, 2 und 3 nunmehr zustimmt, und erklärt sich ihrerseits mit den weiteren Anträgen des Senats vom 3. November d. J. einverstanden.

7. Einführung des Turnunterrichts.

Die Bürgerschaft, in der Erwartung, daß der Senat ihr darin beitreten werde, beauftragt die Schuldeputation, sobald als thunlich, spätestens aber bei Einreichung ihres nächsten Jahresberichtes über die Einführung des Turnens als regelmäßigen Schulunterrichtes in den unter ihrer Aufsicht stehenden städtischen Schulen zu berichten.

8. Einnahme der Generalcasse

und

9. Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse während der ersten acht Monate des Jahres.

Diese beiden Mittheilungen hat die Bürgerschaft mit Dank entgegengenommen, benutzte übrigens diese Gelegenheit, um die Deputationen für die Consumtionsabgabe und Umsatzsteuer, für die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke und für Bonitirung des Landgebietes an die ihnen aus Anlaß der diesjährigen Budgetberathung aufgetragenen Berichte zu erinnern.

10. Eintritt der Volljährigkeit.

Die Dauer der Minderjährigkeit bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre scheint der Bürgerschaft nicht mehr zeitgemäß zu sein. Sie beantragt daher die Niederlegung einer Deputation, welche diesen wichtigen Gegenstand zu berathen und darüber, ob und in wieweit sich eine Beschränkung, etwa auf das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr empfehle, zu berichten, bejahenden Falls auch die erforderlich werdenden gesetzlichen Bestimmungen in Vorschlag zu bringen haben wird.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. November 1865.

1. Anstellung eines zweiten Staatsanwalts.

Der Senat ist damit einverstanden, daß das Auditoriat beim Bremischen Bundescontingent, sobald es erledigt sein wird, mit dem neuen Amt eines zweiten Staatsanwalts verbunden werde. Auch ist es ihm genehm, daß die von ihm beantragte Fassung des §. 44 der Strafprozeßordnung die Abänderung erhalte, welche die Deputation in ihrem Bericht vom 7. Juli d. J. empfohlen hat.

Den anderen Bedingungen aber, an welche die Bürgerschaft ihre Zustimmung zur Errichtung jenes Amtes geknüpft hat, stehen — auch abgesehen davon, daß, wie diese Errichtung als im Interesse der Gerechtigkeitspflege geboten, so auch die Verpflichtung des Staats zu derselben als eine unbedingte anerkannt werden sollte — erhebliche Bedenken entgegen.

Der Senat hat zwar, als vor etwa sechs Monaten die fünfte Districtscommissairstelle erledigt war, eingedenk seiner, der Bürgerschaft am 10. Juli 1863 erteilten Zusicherung, diese Stelle versuchsweise einstweilen unbesetzt gelassen, aber schon jetzt muß er es für wahrscheinlich halten, daß die Wiederbesetzung in naher Zukunft werde unabweislich werden. Hat doch seit der Zeit, wo zwei Polizeicommissaire, fünf Districtscommissaire und 27 Polizeidiener zur Handhabung guter Polizei für wenigstens erforderlich gehalten wurden, im Verlauf von zwölf Jahren die Einwohnerzahl um mehr als 12,000 sich vermehrt, und hat doch die Stadt räumlich in noch weit stärkerem Verhältnisse sich erweitert. Die polizeiliche Thätigkeit wird aber jetzt nicht allein in demselben, sondern in noch ungleich höherem Verhältnisse mehr als vor zwölf Jahren in Anspruch genommen, wie z. B. eine Vergleichung folgender, nach den statistischen Uebersichten der Polizeidirection bei derselben in den Jahren 1853 und 1864 vorgekommenen Fälle ergibt:

	1853	1864
Geld- und Gefängnißstrafen sowie Verhaftungen . . .	3162	10,332
Eingegangene und abgegangene Schreiben	4261	7,447
Aufenthaltskarten zum längeren Aufenthalt	470	5,386
Strafen wegen Schulversäumnisse	496	3,477

Diese Zunahme der Geschäfte der Polizei scheint von vorn herein viel mehr eine Vermehrung ihrer Arbeitskräfte zu erheischen, als eine Verminderung derselben zu gestatten. Es ist aber seit 1853 im Executivpersonale der Polizeidirection eine solche Verminderung in so fern eingetreten, als 7 Armenvögte weggefallen sind und ein Polizeidiener an den Staatsanwalt abgegeben ist, während die neuen Stellen des Polizeisecretairs und Rendanten, wesentlich zur Controle bestimmt, dem den Districtscommissairen obliegenden Theile des Vollziehungsdienstes nicht zu Gute kommen. Der Senat hat sich nicht verhehlt, daß dieses Mißverhältniß durch die Nichtbesetzung einer der fünf Districtscommissairstellen, (welche sogar schon lange vor der Reorganisation von 1853 bestanden haben), noch erheblich gesteigert und daß der Versuch,